Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deleproject AG

1 Allgemeines

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend AGB) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen (nachstehend auch „Liefergegenstand“ oder „Lieferumfang“ genannt) der Deleproject AG (nachstehend „Deleproject“ genannt). Die Bestellung von Lieferungen und Leistungen schliesst die Anerkennung dieser Bedingungen durch den Besteller ein. Allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- und sonstige Vertragsbedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von Deleproject ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Diese AGB gelten neben weiteren mit dem Besteller abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen, in denen Art, Umfang und Dauer der von Deleproject zu erbringenden Dienstleistungen geregelt werden.

1.2 Sofern in der Offerte nicht anders angegeben, beträgt die Annahme- bzw. Bindefrist bei schriftlichen Offerten von Deleproject dreissig Tage ab Ausstellung der Offerte.

1.3 Der Vertrag mit dem Besteller ist abgeschlossen, wenn Deleproject nach Erhalt der Bestellung deren Annahme schriftlich bestätigt hat (durch Bestell- bzw. Auftragsbestätigung). Unterzeichnet Deleproject mit dem Besteller ein Dokument, das als „Vertrag“, „Werkvertrag“ o.ä. bezeichnet ist, entfällt diese Bestätigung.

1.4 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftlichkeit. Dieser Anforderung genügen Briefe, Protokolle, Zeichnungen, Pläne, Telefax und andere Übertragungsformen, welche den Nachweis durch Text oder Bild ermöglichen. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jedoch der handschriftlichen, rechtsgültigen Unterzeichnung durch die Vertragsparteien.

1.5 Sollte sich eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien werden diese Bestimmung durch eine neue, dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommende Bestimmung ersetzen.

2 Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen / Erfüllungsort

2.1 Der Besteller hat Deleproject sämtliche Informationen und Unterlagen, die für den Umfang und die Ausführung der Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, rechtzeitig, richtig und vollständig zur Verfügung zu stellen. Er hat Deleproject namentlich auf besondere technische Voraussetzungen und ortspezifische Vorschriften aufmerksam zu machen und anzugeben, unter welchen Bedingungen welches Ergebnis angestrebt wird.

2.2 Für Umfang und Ausführung der Lieferungen und Leistungen ist grundsätzlich die Bestätigung gemäss Abs. 1.3 massgebend, mangels einer solchen die Offerte. Die Lieferungen und Leistungen von Deleproject sind in den entsprechenden Dokumenten einschliesslich eventueller Beilagen dazu abschliessend aufgeführt.

2.3 Die Leistungen werden durch Mitarbeiter von Deleproject auf professionelle Art und sorgfältig, unter Anwendung des Deleproject zur Verfügung stehenden Wissens und Könnens und der üblichen professionellen Standards, erbracht. Deleproject ist für die sorgfältige Auswahl, Ausbildung, Instruktion, fachmännische Arbeitsweise, Überwachung und Kontrolle der von ihr eingesetzten Mitarbeitern verantwortlich. Im Bedarfsfall können zur Erfüllung der Leistung Dritte beigezogen werden. Dritte sind mindestens zur gleichen Sorgfalt wie eigene Mitarbeiter verpflichtet.

2.4 Soweit von den Vertragsparteien kein besonderer Erfüllungsort verabredet ist oder sich aus der Natur des Geschäftes ergibt, gilt als Erfüllungsort der Sitz von Deleproject.

2.5 Der Besteller verpflichtet sich, alle notwendigen Informationen zu liefern und die organisatorischen Gegebenheiten zu schaffen, die für die Erstellung der zu erbringenden Leistung notwendig sind. Insbesondere hat der Besteller Deleproject rechtzeitig auf technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Leistungen erforderlich sind.

2.6 Sofern Leistungen in den Räumlichkeiten des Bestellers erbracht werden sollen, ist der Besteller dafür verantwortlich, den Mitarbeitern von Deleproject im vereinbarten Rahmen Zugang zu Räumen, Systemen, Computernetzen und Benutzerkonto zu gewähren.

3 Software und Know-how

3.1 Der Besteller darf ihm zur Kenntnis gelangtes Know-how sowie ihm überlassene Software, Daten, Datenträger, Dokumentationen und dergleichen nur im zum vorausgesetzten und vereinbarten Gebrauch nötigen Umfang selbst nutzen, nicht aber an Dritte weitergeben oder diesen zugänglich machen. Sämtliche Rechte, z.B. Urheberrechte, daran verbleiben bei Deleproject oder ihren Lizenzgebern, und zwar auch dann, wenn der Besteller daran nachträglich Modifikationen vornimmt. Der Besteller darf für Sicherheits- und Archivzwecke von der Software höchstens drei Kopien erstellen. Eine darüberhinausgehende Anzahl Kopien oder die Verwendung für andere Zwecke bedarf der schriftlichen Zustimmung von Deleproject. Der Besteller hat auf allen Modifikationen und Kopien die gleichen Schutzvermerke wie auf dem Original anzubringen.

4 Termine

4.1 Termine sind nur verbindlich, wenn sie von Deleproject ausdrücklich schriftlich zugesichert sind. Die Einhaltung der Termine setzt die Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Termine verlängern sich angemessen, wenn:

- Deleproject Angaben, die für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen benötigt werden, nicht rechtzeitig, richtig und vollständig zugehen, oder wenn diese Angaben vom Besteller nachträglich geändert werden und dadurch eine Verzögerung verursacht wird,
- Hindernisse auftreten, die Deleproject trotz Aufwendung der üblichen Sorgfalt nicht abwenden kann, wie z.B. erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Rohmaterial, Halb- oder Fertigfabrikaten, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse oder Ereignisse, die nach allgemeiner Auffassung als höhere Gewalt zu betrachten sind, oder
- der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Vorarbeiten oder Lieferungen im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

5 Übergang von Nutzen und Gefahr

5.1 Nutzen und Gefahr am Liefergegenstand gehen mit Verlad desselben zum Transport, bei Teillieferungen mit Verlad des jeweiligen Teils des Liefergegenstands zum Transport, auf den Besteller über, und zwar unabhängig davon, durch wen und auf wessen Kosten der Transport zu erfolgen hat.

6 Prüfung und Abnahme

6.1 Die Durchführung einer Prüfung und Abnahme der vertraglich geschuldeten Lieferungen und Leistungen erfolgt mangels anderweitiger Vereinbarung wie folgt:

6.2 Wenn die entsprechenden vertraglichen Voraussetzungen (z.B. Beendigung der Inbetriebnahme) vorliegen, fordert Deleproject den Besteller unter Wahrung einer angemessenen Frist zur gemeinsamen Durchführung der Prüfung und Abnahme auf. Es wird darüber ein vom Besteller und Deleproject zu unterzeichnendes Protokoll erstellt. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist. Allfällige bei der Prüfung festgestellte Mängel sind in das Protokoll aufzunehmen.

6.3 Unterbleibt die Aufforderung durch Deleproject gemäss Satz 1 des vorstehenden Absatzes, hat der Besteller die Lieferungen und Leistungen innert 30 Tagen seit deren Ablieferung zu prüfen und Deleproject die bei der Prüfung festgestellten Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Die Abnahme gilt als erfolgt im Zeitpunkt der Prüfung.

6.4 Mängel sind entsprechend den Bestimmungen gemäss Art. 7 zu beseitigen.

6.5 Unterbleibt die Prüfung gemäss Abs. 6.2 oder 6.3, so gilt die Abnahme als erfolgt mit dem Verlad des Liefergegenstands zum Transport. Gewährleistungsansprüche für Mängel, die anlässlich der unterbliebenen Prüfung durch den Besteller bei Anwendung der üblichen Sorgfalt durch den Besteller hätten entdeckt werden müssen, fallen dahin.

7 Gewährleistung

7.1 Deleproject leistet Gewähr für die mangelfreie Funktion des Liefergegenstands.

7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt bei Materiallieferungen mit der Lieferung, bei allen anderen Lieferungen und Leistungen mit der Abnahme. Mängel sind innerhalb von zehn Tagen, seit der Besteller diese entdeckt hat, zu rügen. Andernfalls sind die aus der Gewährleistung hervorgehenden Rechte verwirkt.

7.3 Auf rechtzeitige, schriftliche Mängelrüge des Bestellers hin ist Deleproject verpflichtet, alle Mängel, die nachweislich die Funktion des Liefergegenstands beeinträchtigen, zu beheben durch Nachbesserungsmassnahmen ihrer Wahl. Diese werden nach ihrem Gutdünken in ihren Räumlichkeiten oder beim Besteller durchgeführt. Demontage- und Montage-, Transport-, Verpackungs-, Reise- und Aufenthaltskosten gehen zulasten des Bestellers.

7.4 Gelingt die Nachbesserung nicht, hat der Besteller Anspruch auf eine angemessene Preisminderung, welche max. 20 % des Preises des vom Mangel betroffenen Teils des Liefergegenstands betragen kann. Ist der nicht nachbesserungsfähige Mangel derart schwerwiegend, dass der vom Mangel betroffene Teil des Liefergegenstands nicht brauchbar ist, hat der Besteller das Recht, die Annahme des entsprechenden Teils zu verweigern.

7.5 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die nicht durch Deleproject zu vertreten sind, sondern z.B. zurück zu führen sind auf vom Besteller beigestellte Materialien oder vom Besteller vorgeschriebene Konstruktion/Ausführung, natürliche Abnützung, mangelhafte Wartung, Missachtung der Benutzerdokumentation, zweckwidrige oder übermässige Beanspruchung, unsachgemässe Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Eingriffe des Bestellers oder Dritter, extreme Umgebungseinflüsse, und dergleichen.

7.6 Wegen Mängeln des Liefergegenstands hat der Besteller ausschliesslich die in Art. 7 genannten Ansprüche.

8 Haftung

8.1 Für Schäden, die durch vorsätzlich oder grobfahrlässig fehlerhaftes Verhalten der Mitarbeiter von Deleproject verursacht werden, haftet Deleproject in der Höhe des tatsächlichen Schadens, begrenzt auf höchstens den Wert des jeweiligen Auftrags und maximal CHF 1'000'000.

8.2 Eine Haftung jeglicher Art für Schäden aus höherer Gewalt, Massnahmen staatlicher Gewalt und/oder andere von Deleproject nicht zu kontrollierende Ereignisse sowie für Folgeschäden wird ausgeschlossen.

8.3 Jede Haftung für mittelbaren Schaden ist ausgeschlossen. Weder Deleproject noch ihre Lieferanten/Lizenzgeber sind für Schäden jeglicher Art (einschliesslich entgangenem Gewinn, Betriebsunterbruch, Verlust von Daten oder geschäftlichen Informationen oder andere finanzielle Einbussen) ersatzpflichtig, die aufgrund der Benutzung eines Programms, Systems oder einer Leistung von Deleproject oder der Unmöglichkeit, diese Produkte zu verwenden, entstehen, selbst wenn Deleproject von der Möglichkeit eines solchen Schadens unterrichtet worden ist.

9 Eigentumsvorbehalt

9.1 Der Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Deleproject. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze des Eigentums von Deleproject erforderlich sind, mitzuwirken. Insbesondere ermächtigt er Deleproject, auf seine Kosten die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern oder dergleichen gemäss den betreffenden nationalen Rechtsordnungen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

10 Vertragsauflösung durch Deleproject

10.1 Zahlungsverzug sowie Veränderungen in den Verhältnissen des Bestellers, welche die Bezahlung der Lieferungen und Leistungen nach Auffassung von Deleproject gefährden, berechtigen Deleproject, jederzeit den Vertrag aufzulösen und die Lieferungen zurückzubehalten oder vom Besteller zurückzuverlangen bzw. Leistungen nicht zu erbringen. Die Geltendmachung von Schadenersatz wird ausdrücklich vorbehalten.

11 Preise und Zahlungsbedingungen

11.1 Die Preise für die zu erbringenden Lieferungen und Leistungen verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart, in Schweizer Franken (CHF) ohne MWST, Gebühren, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung, und Versicherung.

11.2 Eine angemessene Preisanpassung erfolgt, wenn sich am Lieferumfang Änderungen ergeben, weil die vom Besteller gelieferten Informationen und Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

11.3 Rechnungen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung durch Deleproject zur Zahlung fällig. Hält der Besteller die entsprechenden Termine nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins in Höhe von 5 % p.a. zu entrichten.

11.4 Ungeachtet des verwendeten Zahlungsmittels gilt die Zahlung erst dann als eingegangen, wenn der volle Rechnungsbetrag unwiderruflich dem Konto von Deleproject gutgeschrieben wird.

11.5 Verrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist nur bei Gutheissung der Gegenforderung durch ein rechtskräftiges Urteil eines schweizerischen Gerichts zulässig.

12 Verrechnungsmodus

12.1 Für Festpreisaufträge:
Monatliche Abrechnung gemäss Arbeitsfortschritt bezogen auf Projektphasenplan und Reviews oder gemäss in den Zahlungskonditionen vorbestimmten Raten, welche in Abhängigkeit der Projektmeilensteine definiert sind.

12.2 Für Regieaufträge:
Monatliche Verrechnung des Arbeitshonorars nach Aufwand gemäss Arbeitsrapporten unserer Ingenieure. Die Arbeitsrapporte werden von einem oder zwei im Voraus zu bezeichnenden Verantwortlichen des Bestellers visiert. Die Rechnungsstellung erfolgt aufgegliedert in:

- Arbeitshonorar
- Spesen

13 Teilnichtigkeit

13.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder weiterer zwischen Deleproject und dem Kunden abgeschlossenen Verträge nichtig sein oder sich als rechtsunwirksam erweisen, gelten die übrigen Bestimmungen weiter.

13.2 Die Vertragsparteien werden ihr Rechtsverhältnis so auslegen und gestalten, dass der mit den nichtigen oder rechtsunwirksamen Teilen angestrebte wirtschaftliche Erfolg soweit wie rechtlich möglich erreicht wird. Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke in den getroffenen Vereinbarungen.

14 Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz von Deleproject. Deleproject ist aber auch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

14.2 Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des „Wiener Kaufrechts" (CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetztes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.

15 Integrierende Bestandteile der AGB

15.1 Folgende Anhänge bilden integrierende Bestandteile dieser AGB:

- Regie- und Spesenansätze